
Edgar Freund

(Tel.: 0361/3784114; e-mail: EFreund@tls.thueringen.de)

Die Europäische Union von der Gründung bis zur Osterweiterung 2004

Einleitende Bemerkungen

Die Europäische Union (EU) in ihrer heutigen Form ist das Ergebnis der unermühtlichen Arbeit, die die Förderer des europäischen Gedankens geleistet haben. Der Gedanke der europäischen Integration sollte verhindern, dass Europa jemals wieder von Krieg und Zerstörung heimgesucht wird. In einer Rede am 9. Mai 1950 sprach sich Robert Schuman, damaliger französischer Außenminister, erstmals für diese Integration aus. Dieses Datum gilt als Geburtstag der heutigen EU und wird jährlich als Europatag gefeiert.

Die Entwicklung der Europäischen Union (EU) ist ein fortlaufender Prozess, der vor allem als Weiterentwicklung der Europäischen Gemeinschaften anzusehen ist. Das heutige Gemeinschaftswerk ist die Folge von mannigfachen Entwicklungsstufen, die noch längst nicht abgeschlossen sind.

Die EU ist ein Zusammenschluss selbständiger demokratischer Staaten auf deren Staatsgebiet, der nur in seinem Zuständigkeitsbereich die Befugnisse der Staaten verdrängt, dort allerdings auch eigene, unbestrittene Rechte wahrnimmt. Die Union ist damit eine im Prozess fortschreitender Integration stehende Gemeinschaft eigener Art, auf die die Bundesrepublik Deutschland - wie die übrigen Mitgliedstaaten - bestimmte Hoheitsrechte übertragen hat. Diese Übertragung hebt die EU aus den übrigen zwischenstaatlichen Einrichtungen heraus.

Die Hoheitsrechte der EU schmälern die Souveränität ihrer Mitgliedstaaten, die im Umfang dieser Machtübertragung eine neue öffentliche Gewalt begründet haben. Diese Gewalt ist gegenüber der Staatsgewalt der einzelnen Mitgliedstaaten selbständig und unabhängig. Dennoch haben die Mitgliedstaaten an der neu geschaffenen EU-Gewalt ihren Anteil durch die Funktion ihrer Angehörigen in den EU-Organen.

Damit steht die Union zwischen den üblichen internationalen Organisationen und den herkömmlichen Staaten. Sie trägt sowohl völkerrechtliche wie staatsrechtliche Züge, weist aber darüber hinaus Eigenständigkeiten auf, die sie von allen anderen Systemen unterscheidet. Sie strebt weitere Hoheitsrechtsübertragungen und einen künftigen Zustand an, in dem die Hoheitsgewalt zwischen Gemeinschaft und Mitgliedstaaten in ähnlicher Weise aufgeteilt ist wie zwischen Bund und Gliedstaaten in einem Bundesstaat.

Die nachstehenden Ausführungen sollen einen komprimierten Überblick über wichtige Tatbestände bei der Entwicklung der EU geben:

Stationen auf dem Weg zur Europäischen Union

Der Weg zur EU hat vor über 50 Jahren begonnen.

1950: Der damalige französische Außenminister Robert Schuman schlug die Integration der westeuropäischen Kohle- und Stahlindustrie vor.

1951: Sechs westeuropäische Staaten gründeten in Paris die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl, kurz EGKS. Es waren: Belgien, die Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Italien, Luxemburg und die Niederlande. Die EGKS war ein derartiger Erfolg, dass ihre sechs Gründungsmitglieder nach wenigen Jahren übereinkamen, eine

Integration weiterer Bereiche ihrer Wirtschaft vorzunehmen.

1957: Die sechs EGKS-Staaten gründeten in Rom die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und die Europäische Atomgemeinschaft (EURATOM). In der EWG wurde die gemeinsame Politik vom Bereich Kohle und Stahl auf weitere Bereiche der Wirtschaft ausgedehnt, z.B. auf die Landwirtschaft, die Fischerei, das Verkehrswesen, das Wettbewerbsrecht, den Außenhandel. Die EWG-Staaten beschlossen, innerhalb von 12 Jahren einen gemeinsamen Markt zu bilden, also einen Binnenmarkt. Das dauerte dann doch etwas länger, aber Anfang 1993 war es soweit: Der Binnenmarkt wurde „eröffnet“.

1968: Die EWG hatte die Zollunion vollendet: Von nun an waren Import und Export von einem EWG-Staat in einen anderen völlig zollfrei.

1972: Die EWG-Staaten beschlossen, dass sie auf weiteren Gebieten der Politik zusammenarbeiten werden: Energiepolitik, Regionalpolitik, Umweltpolitik.

1973: Aus sechs wurden neun: Dänemark, Irland und das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland traten EWG, EGKS und EURATOM bei.

1979: Zum erstenmal wurden die Abgeordneten des Europäischen Parlaments direkt von den Wahlberechtigten in den neun Staaten der Gemeinschaft gewählt.

1981: Von nun an waren es zehn: Griechenland trat bei.

1986: Die Anzahl der Mitgliedstaaten erhöhte sich auf zwölf: Portugal und Spanien traten bei. Im gleichen Jahr beschlossen die Mitgliedstaaten eine erste umfassende Änderung der Gründungsverträge (Einheitliche Europäische Akte) und setzten ein neues Datum für die Vollendung des Binnenmarktes: Ende 1992.

1992: Die zwölf Staaten unterzeichnen in der niederländischen Stadt Maastricht den „Vertrag über die Europäische Union“. Er trat am 1. November 1993 in Kraft. Sie erweiterten die Bereiche der Politik, in denen sie zusammenarbeiten. Hinzu kamen jetzt: Bildung, Kultur, Gesundheitswesen, Verbraucherschutz, Industrie, Entwicklungshilfe, Außen- und Sicherheitspolitik, Justiz, Inneres. Mit diesem Vertrag wurde auch die Wirtschafts- und Währungsunion beschlossen. Der Weg zur gemeinsamen Währung vollzog sich in drei Stufen. Die erste Stufe (Freier Kapitalverkehr, Konvergenz, Gemeinsame Wechselkurspolitik, Bewertung der Konvergenzfortschritte) begann am 1.7.1990. Die zweite Stufe wurde zum 1.1.1994 umgesetzt (Unabhängigkeit der Zentralbanken, Überwachung der Haushaltslage der Mitglieder, Einrichtung des Europäischen Währungsinstitutes (EWI)). In der dritten Stufe (1997/1999) wurde der Euro als einheitliche europäische Währung definiert und das Wechselkurssystem für den Euro festgelegt. Die Europäische Zentralbank (EZB) ersetzt das EWI. Am 1.1.2002 wird das Euro-Bargeld in den „Euroländern“ eingeführt; am 1.7.2002 verlieren die nationalen Banknoten und Münzen ihre Gültigkeit.

1993: Der Binnenmarkt ist seit 1. Januar 1993 verwirklicht.

1995: Drei weitere Staaten treten der Europäischen Union bei: Finnland, Österreich und Schweden.

Die Europäische Union mit ihren gegenwärtig 15 Mitgliedstaaten



1997: Auf der Regierungskonferenz im Juni 1997 in Amsterdam wird der Vertrag von Amsterdam geschlossen. Er komplettiert die beiden früheren großen Vertragsreformen: den Abschluss der Einheitlichen Europäischen Akte 1986 zur Vollendung des gemeinsamen Binnenmarktes und den Vertrag von Maastricht 1992 mit dem Beschluss über die Wirtschafts- und Währungsunion. (Aus statistischer Sicht ist zu vermerken, dass in diesem Vertrag erstmals ein eigener Artikel für den Bereich Statistik formuliert wurde)

2000: Durch den Vertrag von Nizza, der beim Europäischen Rat vom 7.-9. Dezember 2000 beschlossen und am 26. Februar 2001 unterzeichnet wurde, werden die bestehenden Verträge geändert. Der Vertrag von Nizza tritt jedoch erst in Kraft, nachdem alle Mitgliedstaaten entsprechend den nationalen Regelungen dem Vertragswerk zugestimmt haben.

Der Vertrag von Nizza beschränkt sich darauf, die Grundsätze und Methoden festzulegen, nach denen sich das institutionelle System entsprechend der Erweiterung der Union weiterentwickelt.

Die Zahl der Sitze der neuen Mitgliedstaaten im Europäischen Parlament, ihre Stimmenzahl im Rat und insbesondere die künftig geltende Schwelle für die qualifizierte

Mehrheit müssen juristisch verbindlich in den Beitrittsverträgen festgelegt werden.

Die im Vertrag von Nizza vorgesehenen Änderungen der Zusammensetzung der Kommission und der Stimmengewichtung werden erst ab dem 1. November 2004 gelten, die neue Zusammensetzung des Europäischen Parlaments erst ab den Wahlen im Jahr 2004. Für die Staaten, die der EU davor beitreten, müssen daher, für die Zeit bis zum Inkrafttreten der neuen Bestimmungen, in den Beitrittsverträgen auch die Zahl der europäischen Abgeordneten, die Zahl der Kommissionsmitglieder, die zugeteilte Stimmenzahl im Rat und die Schwelle für die qualifizierte Mehrheit festgelegt werden. Diese provisorischen Bestimmungen müssen den Grundsätzen entsprechen, die bisher in Beitrittsverhandlungen galten, d.h. Umsetzung des gegenwärtigen Systems unter Gleichbehandlung mit den Mitgliedstaaten vergleichbarer Größe.

Im Dezember **2001** wurde vom Europäischen Rat die Erklärung von Laeken angenommen. In dieser Erklärung hat der Europäische Rat beschlossen, einen Konvent zur Zukunft der Europäischen Union einzuberufen, in dem Vertreter der Mitgliedstaaten und der Kandidatenländer, Vertreter der nationalen Parlamente und des Europäischen Parlaments, der Europäischen Kommission und anderer Institutionen vertreten sind. Der Konvent nahm seine Arbeit im Februar 2002 auf. Nach Beratungen von mehr als einem Jahr gelangte der Konvent zu einem Konsens; es wurde beschlossen, dem Europäischen Rat einen Verfassungsentwurf zuzuleiten, was Mitte 2003 geschah. Der Entwurf umfasst vier Teile:

- Im ersten Teil werden die Union sowie ihre Ziele, Zuständigkeiten, Entscheidungsverfahren und Organe definiert.
- Die feierlich auf der Tagung des Europäischen Rates in Nizza im Dezember 2000 verkündete Charta der Grundrechte wurde als Teil II in den Entwurf der Europäischen Verfassung integriert.
- Im dritten Teil, der die Politikbereiche und Maßnahmen der Union betrifft, werden zahlreiche Bestimmungen aus den derzeitigen Verträgen übernommen.
- Der vierte Teil enthält die Schlussbestimmungen, darunter die Verfahren zur Überarbeitung dieser Verfassung.

Ende 2003 wurde eine Regierungskonferenz einberufen, mit der Perspektive, diesen Verfassungsentwurf als Verfassung für die Europäische Union anzunehmen. Es konnte jedoch bisher keine Einigung über die Verfassung erzielt werden.

Hauptorgane der EU

Europäisches Parlament

Das Europäische Parlament „besteht aus Vertretern der Völker der in der Gemeinschaft zusammengeschlossenen Staaten“, wie es im Vertrag von Rom aus dem Jahre 1957 heißt. Auf diese Weise sind heute 381 Mill. Europäer aus 15 Ländern durch ihre 626 Volksvertreter am Aufbau Europas beteiligt.

Im Juni 1979 wurde das Europäische Parlament erstmals in allgemeinen und direkten Wahlen gewählt. Seitdem gehen die Bürger Europas regelmäßig alle 5 Jahre, letztmals im Juni 1999, zu den Wahlen, um ein gemeinsames Parlament zu wählen.

Legitimiert durch die allgemeinen und direkten Wahlen hat das Europäische Parlament in der Folgezeit durch eine ganze Reihe von Verträgen zunehmende Befugnisse und wachsenden Einfluss auf die europäische Politik erhalten. Insbesondere die Verträge von Maastricht und Amsterdam haben das Europäische Parlament schrittweise von einer beratenden Versammlung in ein Parlament mit Gesetzgebungs- und Kontrollbefugnis verwandelt, das auf europäischer Ebene Aufgaben wahrnimmt, die denen der nationalen Parlamente der Mitgliedsländer vergleichbar sind.

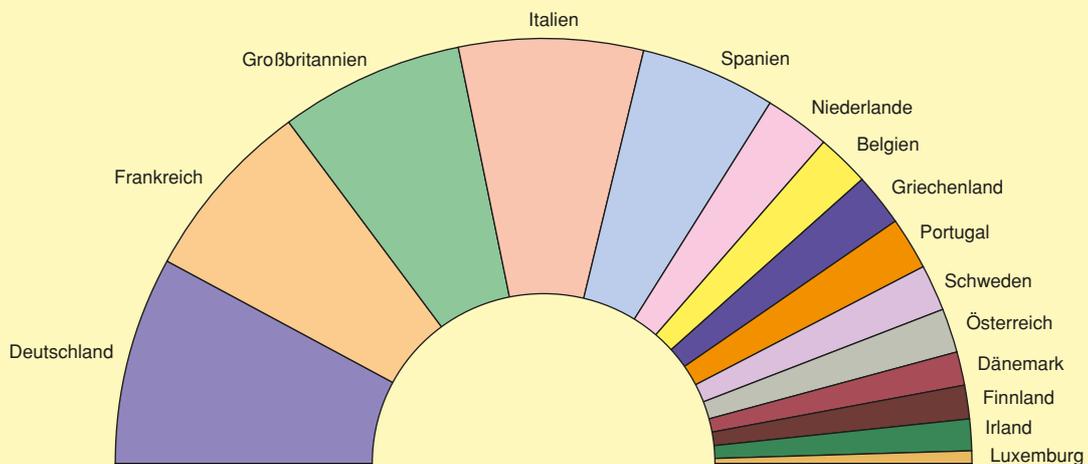
Das Europäische Parlament (EP) besteht nach den letzten Wahlen im Jahr 1999 (die nächsten Wahlen finden im Juni dieses Jahres statt) aus 626 Abgeordneten der EU-Mitgliedstaaten und gliedert sich in 8 Fraktionen, von denen die Fraktion der Europäischen Volkspartei (Christdemokraten) und europäischer Demokraten sowie die Fraktion der Sozialdemokratischen Partei Europas die größten sind.

Die Bundesrepublik Deutschland entsendet 99, Frankreich, Großbritannien und Italien jeweils 87 Parlamentarier in das EP. Auf Spanien entfallen 64, auf die Niederlande 31, auf Belgien, Griechenland und Portugal je 25, auf Schweden 22, auf Österreich 21, auf Dänemark und Finnland je 16, auf Irland 15 und auf Luxemburg 6 Parlamentarier.

Mitglieder des Europäischen Parlaments nach Fraktion und Land

	Fraktion der Europäischen Volkspartei (Christdemokraten) und europäischer Demokraten	Fraktion der Sozialdemokratischen Partei Europas	Fraktion der Liberalen und Demokratischen Partei Europas	Konföderale Fraktion der Vereinigten Europäischen Linken/Nordische Grüne Linke	Fraktion der Grünen/Freie Europäische Allianz	Fraktion Union für das Europa der Nationen	Fraktion für das Europa der Demokratien und der Unterschiede	Fraktionslos	insgesamt
Belgien	5	6	5	-	6	-	-	3	25
Dänemark	1	2	6	3	-	1	3	-	16
Deutschland	53	35	-	7	4	-	-	-	99
Griechenland	9	9	-	7	-	-	-	-	25
Spanien	28	24	3	4	4	-	-	1	64
Frankreich	21	18	1	15	9	4	9	10	87
Irland	5	1	1	-	2	6	-	-	15
Italien	34	16	8	6	2	10	-	11	87
Luxemburg	2	2	1	-	1	-	-	-	6
Niederlande	9	6	8	1	4	-	3	-	31
Österreich	7	6	-	-	2	-	-	6	21
Portugal	9	12	-	2	-	2	-	-	25
Finnland	5	3	5	1	2	-	-	-	16
Schweden	7	6	4	3	2	-	-	-	22
Großbritannien	37	29	11	-	6	-	3	1	87
insgesamt	232	175	53	49	44	23	18	32	626

Sitzverteilung im Europäischen Parlament nach Ländern



Thüringer Landesamt für Statistik

Europäischer Rat

Der Europäische Rat ist aus der 1974 eingeführten Praxis entstanden, in regelmäßigen Abständen gemeinsame Sitzungen der Staats- bzw. Regierungschefs der Europäischen Gemeinschaft einzuberufen. Diese Praxis wurde 1987 in der Einheitlichen Europäischen Akte vertraglich fixiert.

Seitdem kommt der Europäische Rat, dem der Präsident der EU-Kommission als gleich- und stimmberechtigtes Mitglied angehört, mindestens zweimal jährlich zusammen. Anfangs sollten auf diese Weise die seit 1961 auf Initiative eines Mitgliedstaats sporadisch einberufenen Gipfeltreffen institutionalisiert werden.

Die zunehmende Bedeutung der Gemeinschaftsangelegenheiten im politischen Leben der Mitgliedstaaten erforderte jedoch eine regelmäßige Zusammenkunft der Staats- und Regierungschefs, um gemeinsam die für die Gemeinschaft wesentlichen Fragen zu erörtern. Im Vertrag von Maastricht wurde die Rolle des Europäischen Rates als Impulsgeber für die wichtigsten politischen Initiativen der Union und Schiedsorgan für Streitfragen, zu denen innerhalb des Rates der Europäischen Union keine Einigung erzielt werden konnte, verankert. Aufgrund des hohen Bekanntheitsgrads seiner Mitglieder und des Gewichts bestimmter von ihm behandelte Fragen werden die Tagungen des Europäischen Rates von der Öffentlichkeit mit Interesse verfolgt. Im Rahmen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP), die ein geschlossenes Auftreten der Fünfzehn nach außen ermöglicht, berät der Europäische Rat auch über die aktuellen Probleme der internationalen Politik.

Der Rat der Europäischen Union

Der Rat der Europäischen Union ist das zentrale Entscheidungsorgan der Europäischen Union. Er setzt sich aus den für das jeweilige Thema der Tagesordnung zuständigen Ministern der 15 Mitgliedstaaten zusammen. So gibt es den Rat der Außenminister, der Landwirtschaftsminister, der Industrieminister, der Verkehrsminister, der Umweltminister usw.

Als Vertreter der Mitgliedstaaten beschließt der Rat alle wesentlichen Rechtsakte, d.h. Verordnungen, Richtlinien und Beschlüsse. Er verfügt über Rechtsetzungsbefugnisse, die er mit dem Europäischen Parlament teilt. Auch die Haushaltsbefugnisse nimmt er gemeinsam mit dem Parlament wahr. Der Rat schließt die internationalen Abkommen ab, die zuvor von der Kommission ausgehandelt wurden.

Gemäß Artikel 202 des EG-Vertrages sorgt der Rat für die Abstimmung der Wirtschaftspolitik der Mitgliedstaaten.

Gemäß Artikel 205 des EG-Vertrags ist zu unterscheiden zwischen Beschlüssen, die mit einfacher Mehrheit, mit qualifizierter Mehrheit (mindestens 62 von 87 Stimmen; rechnerisch gehören dazu mindestens 8 von 15 Staaten) oder einstimmig getroffen werden.

Zur Berechnung der qualifizierten Mehrheit (mindestens 62 Stimmen) werden die Stimmen der Mitgliedstaaten wie folgt gewichtet:

- Deutschland, Frankreich, Italien und Vereinigtes Königreich: je 10 Stimmen;
- Spanien: 8 Stimmen;
- Belgien, Griechenland, Niederlande und Portugal: je 5 Stimmen;
- Österreich und Schweden: je 4 Stimmen;
- Dänemark, Finnland und Irland: je 3 Stimmen
- Luxemburg: 2 Stimmen.

Nach dem Vertrag von Amsterdam wird der Anwendungsbereich der qualifizierten Mehrheit auf neue Bereiche ausgedehnt. So gilt die qualifizierte Mehrheit für die meisten neuen Bestimmungen des EG-Vertrages: Maßnahmen für beschäftigungspolitische Initiativen, Chancengleichheit zwischen Männern und Frauen, Bekämpfung der sozialen Ausgrenzung, Gesundheitswesen, Betrugsbekämpfungsmaßnahmen, Transparenz, Zollzusammenarbeit, *Statistik*, ultraperiphere Regionen sowie das Rahmenprogramm für Forschung, bei dem bisher Einstimmigkeit erforderlich war. Einstimmige Beschlüsse bleiben im wesentlichen Bereichen „konstitutioneller“ Art (wie Vertragsänderungen, Beitritt eines neuen Staates) oder bestimmten sensiblen Bereichen wie der Steuerpolitik vorbehalten.

Die Präsidentschaft im Rat wird für die Dauer von sechs Monaten abwechselnd von jeweils einem Mitgliedstaat wahrgenommen. Die Beschlüsse des Rates werden von dem Ausschuss der Ständigen Vertreter der Mitgliedstaaten (AStV) vorbereitet, der durch Ausschüsse aus Fachbeamten der nationalen Ministerien unterstützt wird. Der Rat verfügt darüber hinaus über ein Generalsekretariat in Brüssel, dem die Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse obliegt.

Kommission der EU

Die Europäische Kommission ist hauptsächlich für das politische Tagesgeschäft in der Europäischen Union zuständig.

Sie erarbeitet Vorschläge für neue europäische Rechtsvorschriften, die sie dem Europäischen Parlament und dem Rat vorlegt. Sie ist verantwortlich für die praktische Umsetzung der EU-Aktivitäten und überwacht die Verwaltung des EU-Haushalts. Zudem wacht sie darüber, dass die europäischen Verträge und die europäischen Rechtsvorschriften eingehalten werden.

Die Europäische Kommission besteht aus 20 Frauen und Männern (die Zahl erhöht sich 2004) und wird von etwa 24 000 Beamten unterstützt. Der Präsident wird von den Regierungen der EU-Mitgliedstaaten ausgewählt und muss vom Europäischen Parlament bestätigt werden. Die weiteren Mitglieder der Kommission werden von den jeweiligen Mitgliedstaaten in Absprache mit dem künftigen Präsidenten ernannt und bedürfen ebenfalls der Bestätigung durch das Parlament. Die Kommission wird auf fünf Jahre ernannt; sie kann jedoch vor Ablauf dieser Zeit vom Parlament ihres Amtes enthoben werden.

Die Kommission ist unabhängig von den Regierungen der Mitgliedstaaten. Der Großteil ihrer Mitarbeiter arbeitet in Brüssel.

Laut Vertrag von Amsterdam sollen zur Vorbereitung der vorgesehenen Osterweiterung die Gewichte der Mitgliedstaaten künftig verändert werden. Der Kommission wird jeweils ein Staatsangehöriger je Mitgliedstaat angehören. Die „großen Länder“ werden auf ihren zweiten Kommissar verzichten.

Europäischer Gerichtshof

Wenn gemeinsame Regelwerke in der EU beschlossen werden, ist natürlich auch sicherzustellen, dass sie in der Praxis eingehalten und überall gleich ausgelegt werden. Dies zu gewährleisten ist Aufgabe des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften. Er legt Rechtsstreitigkeiten über die Auslegung der EU-Verträge und EU-Rechtsvorschriften bei. Nationale Gerichte müssen sich bei Unsicherheiten in der Anwendung der EU-Rechtsvorschriften an den Gerichtshof wenden, und Einzelpersonen können beim Gerichtshof gegen EU-Organe klagen. Der Gerichtshof besteht aus jeweils einem unabhängigen Richter aus jedem EU-Land und hat seinen Sitz in Luxemburg.

Gemäß Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ist das Gemeinschaftsrecht für alle natürlichen und juristischen Personen in der Bundesrepublik Deutschland und somit auch für die Verwaltungsbehörden bindend und vorrangig.

Europäischer Rechnungshof

Die Finanzmittel der EU müssen vorschriftsgemäß, wirtschaftlich und zweckgebunden verwendet werden. Der Rechnungshof, ein unabhängiges EU-Organ mit Sitz in Luxemburg, kontrolliert, wie und wofür dieses Geld ausgegeben wird. Der Rechnungshof strebt an, dass der Steuerzahler mehr Gegenwert für das Geld bekommt, das der EU zur Verfügung gestellt wird.

Der Rechnungshof besteht aus einem Kollegium aus 15 Mitgliedern, welche die 15 Mitgliedstaaten repräsentieren und auf sechs Jahre ernannt werden. Sie müssen jede Gewähr für Unabhängigkeit bieten und spezifische Qualifikationen im Bereich der externen Kontrolle öffentlicher Finanzen besitzen. Der Präsident des Hofes wird von den Kollegiumsmitgliedern für drei Jahre gewählt. Dem Rechnungshof gehören rund 550 hoch qualifizierte Mitarbeiter aus den 15 Mitgliedstaaten an, darunter ca. 250 Rechnungsprüfer.

Rechtsakte der EU

Die wichtigsten supranationalen Rechtsakte sind der Erlass von EG-Verordnungen, EG-Richtlinien und EG-Entscheidungen.

EG-Verordnungen sind Rechtshandlungen mit den weitestreichenden Rechtswirkungen und unmittelbarer Geltung in allen Mitgliedstaaten. EG-Verordnungen stellen Rechtssetzungsakte dar, die materielles Recht setzen und damit auch materiell einem Gesetz gleichstehen.

EG-Richtlinien schaffen grundsätzlich kein unmittelbar geltendes Recht mit Wirkung für den einzelnen. Sie sind dem Inhalt nach verbindlich und verpflichten die Mitgliedstaaten entsprechende Vorschriften zu erlassen, um die Richtlinien in nationales Recht umzusetzen.

EG-Entscheidungen sind Rechtshandlungen der EG zur Regelung von Einzelfällen. Dieses supranationale Rechtsinstrument hat ähnliche Wirkungen für die darin genannten Adressaten wie eine EG-Verordnung.

Amtssprachen der EU

Kennzeichnend für Europa ist eine große kulturelle und damit auch sprachliche Vielfalt. Eines der Ziele der Gründerväter der EU war es, die Achtung und den Erhalt dieses Reichtums zu gewährleisten. Deshalb wurde der Grundsatz der Gleichstellung der Sprachen von Beginn an in die Gründungsverträge der Europäischen Gemeinschaften aufgenommen. Darin unterscheidet sich die EU von anderen internationalen Organisationen.

Der Grundsatz der Mehrsprachigkeit, wie er in der EU zum Tragen kommt, besteht darin, den Bürgern, den einzelstaatlichen Verwaltungen, den Wirtschaftsteilnehmern und den Gerichten der Mitgliedstaaten die Rechtstexte in ihrer Landessprache zur Verfügung zu stellen und zu gewährleisten, dass sie sich ebenfalls in ihrer Sprache an die Organe der Union wenden können. Somit können alle Mitgliedstaaten und alle Bürger der Union unter gleichen Bedingungen mit der Union kommunizieren.

Aus diesen Gründen müssen der EU ständig umfangreiche Dienste für Übersetzung und Dolmetschen (die jeweils eigenständige Dienste sind) zur Verfügung stehen, die für ein hohes Maß an sprachlicher Qualität sorgen.

Zurzeit gibt es *elf* Amtssprachen der Europäischen Union (Dänisch, Deutsch, Englisch, Finnisch, Französisch, Griechisch, Italienisch, Niederländisch, Portugiesisch, Schwedisch und Spanisch). Die irische Sprache (Gälisch, „Gaeilge“) gilt als Amtssprache für das Primärrecht (d.h. die Verträge). Mit jeder Erweiterung hat der Rat systematisch die von den neuen Mitgliedstaaten benannten Sprachen den Amtssprachen hinzugefügt. Im Mai dieses Jahres kommen durch die Osterweiterung *neun* weitere Amtssprachen hinzu.

Die Osterweiterung der EU am 1.5.2004

Die Osterweiterung der EU ist die größte Herausforderung, die jemals an die EU gestellt wurde. Am Ende dieses Prozesses wird eine qualitativ veränderte Union stehen, ein Vereintes Europa von 25 Mitgliedstaaten und fast 455 Mill. Bürgern. Die Erweiterung der Europäischen Union ist eine historische Chance, Europa nach Generationen der Trennung und des Konflikts friedlich zu vereinen.

Mit der Erweiterung werden Stabilität und Wohlstand der EU auf eine weitere Gruppe von Ländern ausgedehnt und damit der politische und wirtschaftliche Übergang konsolidiert, der seit 1989 in den Ländern Mittel- und Osteuropas stattfindet.

Aus der Stärkung der Stabilität und Sicherheit in diesen Ländern erwachsen der gesamten EU bessere Chancen für Frieden und Wohlstand.

Diese Erweiterungsrunde wird ebenso wie die vorangegangenen Runden die Stärke, den Zusammenhalt und den Einfluss der Union in der Welt erhöhen. Durch die Erweiterung um neue Mitglieder wird die Union besser in der Lage sein, die Herausforderung der Globalisierung zu bewältigen und das europäische Sozialmodell zu verteidigen.

Damit ist die Erweiterung die Fortführung des ursprünglichen Zwecks der Union, die Spaltungen in Europa abzubauen und eine immer engere Union seiner Völker zu schaffen. Durch die Aufnahme neuer Mitglieder, die unsere politischen Kriterien erfüllen, bekräftigt die Union die Grundwerte, auf denen sie selbst beruht.

Durch die Entstehung eines wesentlich größeren Marktes wird die Erweiterung mit beträchtlichen wirtschaftlichen Möglichkeiten verbunden sein. Mit der Einbeziehung der Beitrittsländer in den EU-Binnenmarkt entsteht die größte Wirtschaftszone der Welt. Ein Markt von diesem Umfang dürfte neue Impulse für die Investitionstätigkeit und Schaffung von Arbeitsplätzen auslösen und zu mehr Wohlstand in ganz Europa - in den neuen wie in den alten Mitgliedstaaten - führen.

Mit ihrem Beitritt zur EU werden sich die neuen Mitgliedstaaten wirtschaftlich stärker in die derzeitige Union integrieren. Die Verbraucher werden in den Genuss einer größeren Auswahl und niedrigerer Preise kommen, und die Unternehmen in ganz Europa werden sich nach gemeinsamen Regeln richten und auf diese Weise von einer Zunahme des Handels, größerer Effizienz und mehr Wettbewerb profitieren.

Aus politischer Sicht wird die Erweiterung die politische Stabilität in ganz Europa stärken und die EU in die Lage versetzen, internationale Probleme wirksamer anzugehen.

Mit der Erweiterung der EU wird auch der Prozess der politischen Partnerschaft und der wirtschaftlichen Zusammenarbeit mit anderen Ländern fortgeführt werden müssen, um auf dem gesamten europäischen Kontinent Frieden, Stabilität und Wohlstand zu verbreiten.

Mit der vorgesehenen Erweiterung hat sich die Europäische Union gleichzeitig auch das Ziel gesetzt, bis 2010 zum wettbewerbsfähigsten und dynamischsten wissensbestimmten Wirtschaftsraum in der Welt zu werden.

Die neuen Mitgliedsländer der EU¹⁾

Am 1.5.2004 werden folgende Staaten der Europäischen Union beitreten:

- Tschechische Republik
- Estland
- Zypern
- Lettland
- Litauen
- Ungarn
- Malta
- Polen
- Slowenien
- Slowakei

Durch den Beitritt dieser zehn Länder wird sich die Bevölkerungszahl in der EU um 74 Mill. Einwohner erhöhen (erste Schätzungen von Eurostat für den 1.1.2004) und das Bruttoinlandsprodukt (BIP) wird um 804 Mrd. Kaufkraftstandards²⁾ (KKS) steigen (bezogen auf das Jahr 2001).

1) Alle Zahlenangaben stammen aus Veröffentlichungen des Statistischen Amtes der Europäischen Union (Eurostat)

2) Der Kaufkraftstandard ist eine künstliche Währung, die die Unterschiede in den Preisniveaus der Länder widerspiegelt, die nicht in den Wechselkursen zum Ausdruck kommen. Anhand dieser Einheit sind aussagekräftige Volumenvergleiche der Wirtschaftsindikatoren verschiedener Länder möglich.

Die Europäische Union mit zukünftig 25 Mitgliedstaaten



Bevölkerung und Bruttoinlandsprodukt in den alten und neuen Mitgliedsländern der EU

	Bevölkerung am 1.1.2004 ¹⁾	BIP 2001 ²⁾	BIP pro Kopf 2001 ²⁾	BIP pro Kopf 2001 in KKS ²⁾
	1000 Personen	in Mill. KKS	in KKS	EU15=100
Europäische Union (EU15)	380 759	8 865 401	23 354	100,0
Belgien (BE)	10 397	256 683	24 967	106,9
Dänemark (DK)	5 398	144 244	26 926	115,3
Deutschland (DE)	82 545	1 931 299	23 455	100,4
Griechenland (EL)	11 047	171 532	15 682	67,1
Spanien (ES)	40 978	791 976	19 669	84,2
Frankreich (FR)	59 896	1 490 231	24 465	104,8
Irland (IE)	4 025	105 860	27 475	117,6
Italien (IT)	57 482	1 354 457	23 382	100,1
Luxemburg (LU)	451	20 027	45 310	194,0
Niederlande (NL)	16 258	424 413	26 455	113,3
Österreich (AT)	8 092	209 967	26 141	111,9
Portugal (PT)	10 480	169 979	16 514	70,7
Finnland (FI)	5 220	125 929	24 273	103,9
Schweden (SE)	8 975	220 513	24 788	106,1
Vereinigtes Königreich (UK)	59 518	1 448 292	24 615	105,4
Beitretende Länder (ACC)	74 141	803 990	.	46
Tschechische Republik (CZ)	10 211	144 656	14 156	60,6
Estland (EE)	1 351	12 297	8 996	38,5
Zypern (CY)*	728	12 833	18 177	77,8
Lettland (LV)	2 319	18 345	7 790	33,4
Litauen (LT)	3 447	30 250	8 690	37,2
Ungarn (HU)	10 115	122 429	12 017	51,5
Malta (MT)	400	6 375	16 221	69,5
Polen (PL)	38 194	368 874	9 546	40,9
Slowenien (SL)	1 997	31 559	15 843	67,8
Slowakei (SK)	5 381	56 372	10 433	44,7
Europäische Union (EU25)	454 900	9 669 391	21 282	.

* Von der Regierung kontrolliertes Gebiet

1) Erste Schätzungen von Eurostat - Pressemitteilung vom 9.1.2004

2) Pressemitteilung von Eurostat vom 18.2.2004

Das Bruttoinlandsprodukt pro Kopf, die sogenannte Wirtschaftskraft, liegt in den beitretenden Ländern allerdings deutlich unter dem jetzigen EU-Durchschnitt. Die Spanne reichte im Jahr 2001 von 33,4 Prozent in Lettland bis 77,8 Prozent in Zypern bezogen auf den EU15-Durchschnitt. Innerhalb der EU15 schwankt dieser Wert zwischen 67,1 Prozent in Griechenland und 194,0 Prozent in Luxemburg.

Vergleicht man die Indizes für das BIP pro Kopf über einen längeren Zeitraum, so ergibt sich ein relativ stabiles Muster (siehe Tabelle Seite 42 unten).

Für den gesamten Zeitraum von 1995 bis 2002 gelangten lediglich Irland und die Niederlande in eine andere Vergleichsgruppe. Irland hatte eine erhebliche Veränderung zu verzeichnen, denn das BIP pro Kopf stieg von 90 Prozent des EU-Durchschnitts im Jahr 1995 auf 125 Prozent im Jahr 2002. In den Niederlanden war die Veränderung zwar nicht so hoch, aber trotzdem konnte im Jahr 2000 die nächst höhere Vergleichsgruppe erreicht werden.

Deutschland, Frankreich, Italien und das Vereinigte Königreich blieben während des gesamten Zeitraums in der Gruppe der Länder mit EU-Durchschnitt. Allerdings waren bei den einzelnen Ländern unterschiedliche Entwicklungen zu beobachten. Das Vereinigte Königreich verzeichnete eine Aufwärtsentwicklung, während Deutschland und Italien eine Abwärtsentwicklung hinnehmen mussten. Frankreich hingegen lag während der ganzen Zeit 3 bis 5 Prozentpunkte über dem EU-Durchschnitt.

Griechenland, Spanien und Portugal näherten sich zwischen 1995 und 2002 dem EU-Durchschnitt, was auch bei vielen beitretenden Ländern der Fall war: bei den drei baltischen Staaten, Ungarn, Slowenien und die Slowakei.

Die beitretenden Länder haben zwar in den letzten Jahren überwiegend eine positive wirtschaftliche Entwicklung zu verzeichnen, bedürfen aber nach ihrem EU-Beitritt einer besonderen Unterstützung durch die „alten“ Mitgliedsländer und eine entsprechende Förderung durch die EU.

BIP pro Kopf in Kaufkraftstandards, EU15 = 100 ¹⁾

	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002
Europäische Union (EU15)	100							
Belgien (BE)	109	107	107	105	105	106	107	107
Dänemark (DK)	113	114	114	113	116	116	115	113
Deutschland (DE)	108	107	105	104	103	102	100	100
Griechenland (EL)	65	65	66	65	65	66	67	71
Spanien (ES)	79	79	80	81	84	83	84	86
Frankreich (FR)	104	103	104	104	104	104	105	105
Irland (IE)	90	94	102	106	111	115	118	125
Italien (IT)	104	104	102	103	102	101	100	98
Luxemburg (LU)	161	161	168	175	189	199	194	189
Niederlande (NL)	109	109	110	110	110	111	113	111
Österreich (AT)	114	115	113	113	114	114	112	111
Portugal (PT)	66	66	67	68	70	70	71	71
Finnland (FI)	96	96	101	103	102	104	104	102
Schweden (SE)	107	107	106	104	108	109	106	105
Vereinigtes Königreich (UK)	100	101	104	103	103	104	105	107
Beitretende Länder (ACC)	43	44	44	44	45	45	46	47
Tschechische Republik (CZ)	60	61	62
Estland (EE)	31	32	35	36	35	37	39	40
Zypern (CY)	75	74	73	73	74	76	78	76
Lettland (LV)	26	27	29	30	30	31	33	35
Litauen (LT)	31	32	34	35	34	35	37	39
Ungarn (HU)	45	45	46	47	48	49	51	53
Malta (MT)	71	71	70	69
Polen (PL)	41	41	41	41
Slowenien (SL)	61	62	64	64	67	66	68	69
Slowakei (SK)	40	42	43	43	43	44	45	47

1) Pressemitteilung von Eurostat vom 18.12.2003

Mitgliedstaaten und Beitrittsländer gruppiert nach BIP pro Kopf in Kaufkraftstandards ¹⁾

... des EU15-Durchschnitts	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002
126% und mehr	LU	LU	LU	LU	LU	LU	LU	LU
111% - 125%	DK, AT	DK, AT	DK, AT	DK, AT	DK, IE, AT	DK, IE, NL, AT	DK, IE, NL, AT	DK, IE, NL, AT
91% - 110%	BE, DE, FR, IT, NL, FI, SE, UK	BE, DE, FR, IE, IT, NL, FI, SE, UK	BE, DE, FR, IE, IT, NL, FI, SE, UK	BE, DE, FR, IE, IT, NL, FI, SE, UK	BE, DE, FR, IT, NL, FI, SE, UK	BE, DE, FR, IT, FI, SE, UK	BE, DE, FR, IT, FI, SE, UK	BE, DE, FR, IT, FI, SE, UK
76% - 90%	ES, IE	ES	ES	ES	ES	ES, CY	ES, CY	ES, CY
51% - 75%	EL, PT, CY, SI	EL, PT, CY, SI	EL, PT, CY, SI	EL, PT, CY, SI	EL, PT, CY, MT, SI	EL, PT, CZ, MT, SI	EL, PT, CZ, HU, MT, SI	EL, PT, CZ, HU, MT, SI
50% und weniger	EE, HU, LV, LT, SK	EE, HU, LV, LT, SK	EE, HU, LV, LT, SK	EE, HU, LV, LT, SK	EE, HU, LV, LT, PL, SK	EE, HU, LV, LT, PL, SK	EE, LV, LT, PL, SK	EE, LV, LT, PL, SK

1) Pressemitteilung von Eurostat vom 18.12.2003